

duktionsgenossenschaft innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Kreiswahlbüro.

(2) Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Kreis übermittelt das Kreiswahlbüro dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Mitglieder.

V.

Schlußbestimmungen

§24

Der Minister der Justiz kann auf Antrag des Bezirkswahlbüros einen späteren Zeitpunkt für die Wahl von Schöffen genehmigen, wenn sie aus gerechtfertigten Gründen nicht bis zum Tage der Wahl der örtlichen Volksvertretungen durchgeführt werden konnte.

§25

(1) Dieser Beschluß tritt am 20. Februar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 2. März 1979 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 68) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1984

**Der Vorsitzende
des zentralen Wahlausschusses
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen**

I. V.: Dr. Kern

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volksbildung vom 16. Februar 1984

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 1. März 1984 außer Kraft treten:

- Verordnung vom 21. Januar 1954 über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten (GBl. Nr. 13 S. 97),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten (GBl. Nr. 13 S. 98),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1972 zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten (GBl. II Nr. 48 S. 549).

Berlin, den 16. Februar 1984

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2*¹ über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien vom 22. Februar 1984

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. November 1983 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien (GBl. I Nr. 31 S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe sowie für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks -und privaten Handwerksbetriebe außerhalb des Bauwesens, die Bauleistungen gemäß Abs. 3 erbringen, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Die Absätze 1 und 2 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Stimulierung der Gewinnung gebrauchter Baumaterialien können die volkseigenen Baubetriebe, die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und die privaten Bauhandwerksbetriebe den Werkträgern aus den hieraus erzielten Kosteneinsparungen eine materielle Anerkennung zahlen. Sie kann bis zu 16 % des Materialwertes betragen, für den tatsächlich neues Material bei der Durchführung von Erhaltungs-, Modernisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen eingespart wurde. Die materielle Anerkennung ist mit den Kollektiven im Programm für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs nach Objekten, an denen die Gewinnung erfolgt, zu vereinbaren. Entsprechend den Regelungen über Materialeinsparungsprämien ist diese Vergütung in den volkseigenen Baubetrieben zu Lasten der Kosten zu zahlen. In den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, ob eine materielle Anerkennung gewährt wird. Bei den privaten Bauhandwerksbetrieben sind diese Vergütungen steuerlich abzugsfähige Kosten bzw. Betriebsausgaben.“

(2) Die in volkseigenen Betrieben, Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und privaten Bauhandwerksbetrieben als materielle Anerkennung an die Werkträgern gezahlten Beträge sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.“

§3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1984

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 3. November 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 307)